

Hausordnung

des Landesverwaltungsgerichts
Oberösterreich



LVwGI-2019-476211/2/Fi/SHe

Gültig ab 7. Februar 2020

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Öffnungszeiten, Ein- und Ausgang.....	3
§ 3 Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude	3
§ 4 Sicherheitskontrollen	4
§ 5 Weitere Sicherheitsvorkehrungen	5
§ 6 Säumnisfolge.....	5
§ 7 Mitnahme von Tieren	5
§ 8 Parteienverkehr; Akteneinsicht	6
§ 9 Bild- und Tonaufnahmen; Mobiltelefone	6
§ 10 Rauchverbot	6
§ 11 Sauberkeit im Gerichtsgebäude; Abstellen von Gegenständen.....	6
§ 12 Sprachliche Gleichbehandlung.....	7

§ 1

Allgemeines

(1) Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude am Standort Volksgartenstraße 14, 4021 Linz.

(2) Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt der jeweiligen Einzelrichterin bzw dem jeweiligen Einzelrichter oder der bzw dem jeweiligen Senatsvorsitzenden.

(3) Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterwerfen sich dieser Hausordnung und der Brandschutzordnung und akzeptieren, dass das gesamte Erdgeschoß sowie die Eingangsbereiche mittels Videoaufzeichnung überwacht werden. Bei Nichtbeachtung kann der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert oder ein Hausverbot (siehe § 5 Abs 1 Z 2) verfügt werden.

(4) Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude. Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind im Zweifel so auszulegen, dass die Sicherheit der sich im Gerichtsgebäude befindlichen Personen allen anderen Belangen vorgeht.

(5) Die §§ 1 bis 14 und 16 Gerichtsorganisationsgesetz sind gem. § 4 Abs 9 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Öffnungszeiten, Ein- und Ausgang

(1) Der Haupteingang des Gerichtsgebäudes ist während der Amtsstunden geöffnet. Das Gerichtsgebäude ist ausschließlich über den dafür vorgesehenen Hauptein- bzw -ausgang (Sicherheitsbereich), Ecke Volksgartenstraße/Karl-Wiser-Straße, zu betreten und zu verlassen. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

(2) Gerichtsfremde Personen, die sich außerhalb des für den Parteienverkehr bestimmten Bereichs bewegen, haben einen Sichtausweis zu tragen.

§ 3

Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

(1) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden.

(2) Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) anzusehen. Im Zweifel hat der Präsident zu beurteilen, welchen Gegenständen die Eignung als Waffe zukommt.

(3) Wer entgegen Abs 1 eine Waffe bei sich trägt, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in dem dafür bestimmten Schließfach zu verwahren.

(4) Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986 befugt sind, sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, sind vom Verbot gem. Abs 1 ausgenommen.

§ 4

Sicherheitskontrollen

(1) Zur Überwachung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen ins Gerichtsgebäude können jederzeit Eingangskontrollen durchgeführt werden, wobei technische Hilfsmittel (zB Tor- oder Handsonden) eingesetzt werden dürfen. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer solchen Kontrolle zu unterziehen (Sicherheitskontrolle). Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe außerhalb des Gerichtsgebäudes zu verwahren, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude vom Kontrollorgan zu verwehren oder sind von diesem aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

(2) Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmen mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Präsidenten hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(3) Vorbehaltlich Abs 4 sind die Richterinnen und Richter, Laienrichterrinnen und Laienrichter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärtinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Amtssachverständige, Vertreterinnen und Vertreter einer belangten Behörde in einem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und Personen gemäß § 3 Abs 4 keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde.

(4) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs 3 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs 3 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Abs 1 zu unterziehen.

§ 5

Weitere Sicherheitsvorkehrungen

(1) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

1. Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckskontrollen, die jederzeit und überall im Gerichtsgebäude erfolgen können;
2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot);
3. Beschränkung der Zutrittsberechtigung ins Gerichtsgebäude mit der Auflage, einen Ausweis zu hinterlegen und/oder einen Sichtausweis zu tragen.

(2) Besteht gegenüber einer Person ein Hausverbot (Abs 1 Z 2) und ist der Zugang dieser Person zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich, ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gerichtsgebäude von einem Kontrollorgan oder einem Organ der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

§ 6

Säumnisfolge

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil sie bzw er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle (§ 4) oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen (§ 5) zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren (§ 3 Abs 3), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

§ 7

Mitnahme von Tieren

(1) Das Mitnehmen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde von öffentlichen Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes.

(2) Ausnahmen vom Verbot gem. Abs 1 können im Einzelfall vom Präsidenten erteilt werden.

(3) Im Gerichtsgebäude gilt für Hunde Leinen- und Maulkorbpflicht (§ 6 Abs 1 und 2 Oö. Hundehaltesgesetz 2002).

§ 8

Parteienverkehr; Akteneinsicht

(1) Der Verkehr mit Parteien, Parteienvertreterinnen bzw Parteienvertretern sowie sonstigen an Verfahren beteiligten Personen hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes zu erfolgen.

(2) In die Verfahrensakten kann nach entsprechender Voranmeldung (Informationsstelle) Einsicht genommen werden (Akteneinsicht). Die Gewährung der Akteneinsicht erfolgt durch Gerichtsbedienstete.

§ 9

Bild- und Tonaufnahmen; Mobiltelefone

(1) Das Fotografieren, Filmen sowie die Herstellung von Video- und Tonaufzeichnungen ist im gesamten Gerichtsgebäude untersagt. Auf das Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- bzw Tonaufnahmen von Verhandlungen iSd § 11a Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, § 22 Mediengesetz und § 275 Abs 5 Bundesabgabenordnung wird hingewiesen.

(2) Ausnahmen vom Verbot gem. Abs 1 1. Satz können im Einzelfall vom Präsidenten erteilt werden.

(3) In den Verhandlungssälen sind Mobiltelefone abzuschalten.

§ 10

Rauchverbot

Im gesamten Gerichtsgebäude gilt Rauchverbot (§§ 12 ff Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz).

§ 11

Sauberkeit im Gerichtsgebäude; Abstellen von Gegenständen

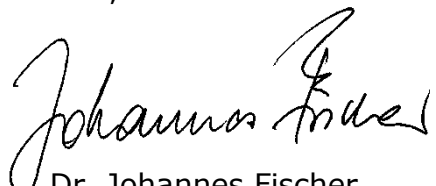
(1) Während des Aufenthalts im Gerichtsgebäude ist auf die Sauberkeit acht zu geben und jede Verunreinigung oder Beschädigung zu vermeiden.

(2) Das Abstellen von Gegenständen in den Gangbereichen, im Stiegenhaus und auf den seitlichen Zugangsflächen der Verhandlungssäle ist zur Gewährleistung der Fluchtwege aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 12
Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hausordnung verwendet werden, gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Linz , am 06.02.2020


Dr. Johannes Fischer
Präsident